

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Schenkenstraße 4 A-1010 Wien Fon +43/1/533 65 50 Fax: +43/1/533 64 23

E-mail: mail@oib.or.at Internet: http://www.oib.or.at Z V R: 383773815

A U S T R I A N INSTITUTE OF CONSTRUCTION ENGINEERING

Informationsblatt des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) ÜA- und CE-Kennzeichnung von Rauch- und Abgasfängen

1) Die Bedeutung der ÜA- und CE-Kennzeichnung im Bereich der Rauch- und Abgasfänge und die Aussagekraft der ÜA- und CE-Kennzeichnung

Eine ÜA-Kennzeichnungsverpflichtung ist dann nicht mehr gegeben, wenn das CE-gekennzeichnete Produkt bereits selbst ein den baurechtlichen Bestimmungen entsprechendes Fangsystem darstellt und die CE-Kennzeichnung nicht nur eine Komponentenkennzeichnung ist. Das ist üblicherweise bei CE-Kennzeichnungen im Sinne der

- EN 13063-Serie.
- EN 1806 (Keramik-Formblöcke) für einschalige Abgasanlagen,
- EN 1856-1 (sofern nicht eine zusätzliche, in der CE-Kennzeichnung nicht erfasste Ummantelung erforderlich ist),
- EN 1856-2 (bei Verwendung des Produkts zur Sanierung und Querschnittsanpassung) und bei
- Abgasfangsystemen mit Kunststoffinnenrohr im Sinne des Punktes 1 der EN 14471 (d.h. ohne Kondensatansammlung)

zutreffend.

Wenn die CE-Kennzeichnung nur Einzelbauteile umfasst, z. B. Innenrohr, nicht jedoch die Eignung als Fangsystem im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen, ist dies durch ein zusätzliches Einbauzeichen (ÜA-Kennzeichnung) zu verifizieren. Nähere Festlegungen dazu finden sich auch im für die 5. Ausgabe der Baustoffliste ÖA (Ausgabe 13. Mai 2008) kundgemachten adaptierten Verwendungsgrundsatz "Fangsysteme". In diesem wird auf die geänderte Bedingung bereits abgestellt.

Im Falle einer Fangsanierung bzw. Querschnittsanpassung mit Innenrohren ist eine Systemprüfung im Sinne des Verwendungsgrundsatzes des OIB "Fangsysteme" erforderlich, sofern nicht alle für den Leistungsnachweis relevanten neu verwendeten Komponenten in den der CE-Kennzeichnung zugrunde liegenden Nachweisen für das zu verwendende System erfasst sind.

2) Montagefänge

Einen Spezialfall stellen Montagefänge im Sinne der EN 1443 dar. Das sind Abgasanlagen, die auf der Baustelle montiert oder eingebaut werden, unter Verwendung einer Kombination kompatibler Bauteile, die von einem oder verschiedenen Herstellern kommen dürfen (Definition nach EN 1443, Abschnitt 3.14). Das solcherart zusammengefügte System besitzt keine eigene CE-Kennzeichnung. Es besteht in Österreich Einvernehmen darüber, dass Montagefänge im Sinne der ÖNORM EN 1443 der ÜA-Kennzeichnung bedürfen, um ihre Verwendbarkeit zu gewährleisten.

3) Typenschild nach ÖNORM EN 1443

Die Produktkennzeichnung (CE-Kennzeichnung) ersetzt nicht die notwendige Kennzeichnung der Abgasanlage im Sinne der EN 1443 (siehe Abschnitte 7.3 bzw. 4.11) vor Ort.

4) Herstellerdeklaration – Beurteilung der Verwendbarkeit

Für die Beurteilung der Verwendbarkeit ist die zugehörige EG-Konformitätserklärung, in der auch die maßgebenden Produktkennwerte ausgewiesen sein müssen, in deutscher Sprache auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

5) Verwendbarkeitsbestimmungen in Österreich für CE-gekennzeichnete Produkte

Die Verwendbarkeit CE-gekennzeichneter Abgas-Anlagen bzw. Komponenten ist in der vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) im Auftrag aller Bundesländer herausgegebenen Verordnung über die Baustoffliste ÖE geregelt. Diese gilt es in jedem Fall zu beachten. Details dazu sowie Informationen über die geltende Ausgabe der Baustoffliste ÖE sind auf der Homepage des OIB (www.oib.or.at) unter dem Begriff "Baustoffliste ÖE" und in dieser in der Produktgruppe lfd. Nr. 12.1 ersichtlich.

6) Brandwiderstandsnachweis außen-außen

Betreffend die allenfalls erforderliche Prüfung des Brandwiderstandes (außen-außen) verhält sich die Situation folgendermaßen: Der Brandwiderstand außen-außen ist derzeit europäisch noch nicht geregelt, es gelten daher die nationalen Bestimmungen (z. B. Die ÖNORM B 8203). Die entsprechende Deklaration erfolgt jedoch gemeinsam mit der CE-Kennzeichnung.

Mit der Klassifizierung nach der ÖNORM B 8203 wird daher bis zum Vorliegen einer europäischen Prüfnorm aus brandschutztechnischer Sicht den baurechtlichen Anforderungen im Sinne des Punktes 3.8.2 der OIB-Richtlinie 2 entsprochen.

7) Fangsysteme in Schächten

Im Falle der Führung von Fangsystemen in Schächten sind die Fangsysteme als eigener Bestandteil inklusive Ummantelung mit entsprechender Qualifikation (abhängig von den jeweils relevanten baurechtlichen Bestimmungen) auszuführen.

Dieses Informationsblatt wurde von dem im Österreichischen Institut für Bautechnik eingerichteten Sachverständigenbeirat für Fragen des ÜA-Zeichens erstellt.

Stand: Oktober 2009